

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ (M.Sc.)
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 30.09.2016

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 29.06.2016 die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Neurocognitive Psychology an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 30.08.2016 und vom MWK durch Erlass vom 28.09.2016 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ (M.Sc.).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Psychologie“ oder „Kognitionswissenschaften“ oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit Schwerpunkt „Psychologie“ oder „Kognitionswissenschaften“ im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.
- Als fachlich geeignetes Studium mit Schwerpunkt „Psychologie“ oder „Kognitionswissenschaften“ werden solche Studiengänge angesehen, in denen mindestens 90 Leistungspunkte im Bereich der Psychologie oder Kognitionswissenschaften erbracht worden sind, darunter mindestens
 - o 5 Leistungspunkte in den Bereichen quantitative Methoden/Statistik,
 - o 5 Leistungspunkte experimentalpsychologisches Praktikum,
 - o 10 Leistungspunkte im Bereich Allgemeine Psychologie und
 - o 5 Leistungspunkte im Bereich Biologische Psychologie/Neurowissenschaft.

Fachlich geeignet sein kann auch ein Studiengang mit mindestens 90 Leistungspunkten aus den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Hörtechnik/Audiologie oder Medizin sofern Studieninhalte in Statistik im Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten und in Neurowissenschaften im Umfang von mindestens zehn Leistungspunkten nachgewiesen werden. Fehlende Kompetenzen können in Brückenmodulen nachgeholt werden.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5). Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann zum Beispiel erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2, z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge Advanced Exam.

Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein.

In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse.

§ 3

Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

(1) Der Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Hochschulabschluss nutzen das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und senden ihre Bewerbungsunterlagen an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss bewerben sich über uni-assist. Bei einer Bewerbung über uni-assist wird empfohlen, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bereits bis zum 15. April für das Wintersemester einzureichen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Unterlagen in anderen Sprachen mit beglaubigten Übersetzungen) beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ausgefülltes Formblatt zu den Bewerbungsunterlagen (specific eligibility form)
- c) englischsprachiges 1-seitiges Motivationsschreiben
- d) Nachweise englischer Sprachkenntnisse nach § 2 Abs.3
- e) ggf. Bescheinigungen über Praktika oder Tätigkeit als studentische Hilfskraft, Thema der Bachelorarbeit, Angabe zu Publikationen, Preisen, Auszeichnungen, Bescheinigung eines Auslandsaufenthalts, Bescheinigung über soziales oder gesellschaftliches Engagement

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien zur besonderen Eignung, die im Folgenden (Abs. 2) dargestellt werden. Bei Punktgleichheit entscheidet die Bachelornote bzw. die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 3 über die Reihenfolge, wobei eine bessere Note zu einem früheren Rang führt. Ist auch die Note gleich, entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

a) Note des Bachelorabschlusses	
1,00 - 1,50	4 Punkte,
1,51 - 2,00	3 Punkte,
2,01 - 2,50	2 Punkte,
2,51 - 3,00	1 Punkt

- b) Unterlagen zum Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung sowie der Motivation werden wie folgt bepunktet:
- nachgewiesene Praktika im Umfang von mindestens 3 Monaten, einschlägige Tätigkeit z.B. als studentische Hilfskraft oder Bachelorarbeit in den Bereichen Neuropsychologie, Neurologie, Psychiatrie oder Kognitions- und Neurowissenschaften (max. insgesamt 2 Punkte).
 - wissenschaftliche Publikationen/Preise/Auszeichnungen (1 Punkt)
 - nachgewiesener studienrelevanter Auslandsaufenthalt außerhalb des Mutterlandes im Umfang von mindestens 4 Monaten (0,5 Punkte)
 - mindestens 6 Monate andauerndes, nachgewiesenes, freiwilliges soziales oder gesellschaftliches Engagement, (z.B. Gremienarbeit, freiwilliges soziales Jahr) (0,5 Punkte)

Die maximal zu erreichende Punktzahl aus a) und b) beträgt 8 Punkte.

(3) Der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Neurocognitive Psychology

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt auf Vorschlag des Departments für Psychologie einen Zulassungsausschuss aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus

- a) 3 stimmberechtigten Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe sowie
- b) 1 stimmberechtigten Mitglied aus der Mitarbeitergruppe

die im Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ lehren sollen.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer/s stellvertretenden Mitglieder(s) beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines/r stellvertretenden Mitglieds(er) ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsbeurteilung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. (bei Einschreibung zum Wintersemester) des Jahres nach der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.